

dung vorhandener Schwierigkeiten beitragen können, sind nicht nur die den einzelnen Ehepartner umgebenden gesellschaftlichen Kollektive in der Produktion, im Wohngebiet, in den Parteien und Massenorganisationen, sondern auch Angehörige oder andere der Familie nahestehende Personen.

### Maßnahmen vor dem Verfahren

In allen an das Gericht herangetragenen Ehescheidungs- und Unterhaltsverfahren bedarf es eines engen Vertrauensverhältnisses zwischen den die Entscheidung des Gerichts begehrenden Parteien und dem Gericht. Bei allen Ehekonflikten, die in der Rechtsauskunfts- oder Rechtsantragsstelle an das Gericht herangetragen werden, ist davon auszugehen, daß sich der Rechtssuchende in einem echten Konflikt befindet, den er allein nicht überwinden kann. Das Gericht muß deshalb unter Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte, insbesondere der beim Gericht oder in den Betrieben eines Ehegatten oder Ehestörers tätigen Schöffen, unter Beachtung des besonders in Ehesachen erforderlichen Taktgefühls vor Klageeinreichung alle Möglichkeiten zur Beilegung bzw. Überwindung der Konflikte ausschöpfen.

Dazu gehören z. B. gemeinsame Aussprachen der Eheleute mit dem Richter und den Schöffen oder nur den Schöffen, gegebenenfalls unter Hinzuziehung gesellschaftlicher Kräfte aus den Betrieben, oder Aussprachen in der Rechtsauskunftsstelle des Kreisgerichts. Sind minderjährige Kinder vorhanden, so ist das Referat Jugendhilfe hinzuzuziehen.

In den Klageschriften und Klageerwiderungen sollen dargelegt werden: die Entwicklung der Parteien und der Ehe mit allen vorhanden gewesenen und noch vorhandenen Gemeinsamkeiten, das die Parteien trennende Verhalten sowie alle Bemühungen, die von den Parteien selbst, den Schöffenkollektiven, Konfliktkommissionen oder anderen gesellschaftlichen Kräften der Betriebe und Wohnbezirke oder einem Rechtsanwalt unternommen wurden, um den Konflikt zwischen den Parteien überwinden zu helfen. Gleichzeitig sollen Zeugen benannt werden, die die Angaben bestätigen können.

Wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, ist das Referat Jugendhilfe über die Klage zu verständigen und zu ersuchen, die notwendigen Ermittlungen hinsichtlich der die Kinder betreffenden Fragen in den Betrieben der Eltern, der Schule oder dem Lehrbetrieb und im Wohngebiet anzustellen, damit diese Ermittlungen bei Durchführung eines Termins, insbesondere bei der Zeugenladung, berücksichtigt werden können. Gegebenenfalls sind die Streitgründe mit anzugeben.

### Vorbereitende Verhandlung

In der vorbereitenden Verhandlung sind die Entwicklung der Parteien in der Ehe und ihre Beziehungen zu den sie umgebenden Kollektiven allseitig zu untersuchen. Aus dieser Untersuchung sind konkrete Hinweise für die Erhaltung der Ehe und für die streitige Verhandlung zur Aufklärung der Ursachen und zur Lösung der Konflikte zu entnehmen.

Ausgangspunkt für die vorbereitende Verhandlung müssen die die Parteien verbindenden Umstände sein. Ziel der vorbereitenden Verhandlung ist es, die Ehe zu festigen und die störenden Fakten zu überwinden.

Ergibt sich aus der Klageschrift, der Klageerwiderung oder sonstigen dem Gericht zugänglichen Unterlagen, daß durch Hinzuziehung von Zeugen oder anderen gesellschaftlichen Kräften aus dem Betrieb oder dem Wohngebiet eine Aussöhnung möglich wäre, dann sind diese Kräfte hinzuzuziehen. Das trifft besonders auf solche Personen aus Betriebskollektiven zu, die auf ein im Betrieb bestehendes oder sich entwickelndes

ehewidriges Verhältnis im Sinne der Eheerhaltung Einfluß nehmen können.

Aus dem Beschluß über die Terminanberaumung für die streitige Verhandlung, der unter Mitwirkung der Schöffen gefaßt werden soll (NJ 1962 S. 149), muß ersichtlich sein, welche gesellschaftlichen Kräfte als Zeugen geladen und zu welchen Problemen sie gehört werden sollen, damit sie sich darauf vorbereiten können, die Auffassungen des Kollektivs darzulegen.

Die gesellschaftlichen Kräfte helfen in der vorbereitenden und in der streitigen Verhandlung, die Ursachen des Ehekonflikts zu ermitteln; sie suchen nach Möglichkeiten zur Überwindung dieser Ursachen und anderer festgestellter Verletzungen sozialistischer Moralprinzipien in den Betrieben (Alkoholmißbrauch, Arbeitsummelei, Verletzung der Erziehungspflichten usw.).

Die vom Gericht veranlaßten oder durchgeführten Maßnahmen — Schreiben an Kollektive oder Rücksprache mit Brigaden und Schöffenkollektiven — müssen in den Akten vermerkt werden.

### Streitiges Verfahren

Bei *jungen Ehen* sind die Gemeinsamkeiten häufig noch schwach entwickelt, weil die verschiedenartigen Charaktere erst bei der Erfüllung der ehelichen Aufgaben zueinander finden. Deshalb muß das Gericht an die frühere gegenseitige Liebe und Achtung anknüpfen und störende Einflüsse zu überwinden suchen, indem es die Ursachen der Ehekonflikte genau analysiert. Die Einwirkung der Eltern der Parteien auf die junge Ehe ist dabei besonders zu beachten. Zeigt sich, daß diese Einwirkungen ungünstig sind, besonders durch eine vorhandene Wohngemeinschaft, dann ist mit den Betrieben der Parteien, insbesondere den Wohnungskommissionen der Betriebe und der Abteilung Wohnraumlenkung, Verbindung aufzunehmen, um Möglichkeiten für die Beschaffung einer eigenen Wohnung oder für einen Wohnungsaustausch zu erörtern.

Bei *Ehen mit Kindern* ist zu beachten, daß neben den anderen Gemeinsamkeiten vor allem die Kinder eine Verbindung zwischen den Eltern schaffen, die geeignet ist, selbst tiefgehende Störungen im ehelichen Leben zu überwinden. Dabei sind entsprechend der Richtlinie Nr. 9 des Obersten Gerichts zum Wohle der Kinder an die Parteien auch höhere Anforderungen zur Überwindung des Ehekonflikts zu stellen (Aufgabe außerehelicher Beziehungen oder des Getrenntlebens usw.), um den Kindern das Elternhaus zu erhalten.

Die gleichen Anforderungen sind zu stellen, wenn eine Schwangerschaft der Ehefrau vorliegt.

Ist die Ehe derart tief zerrüttet, daß trotz ihrer Aufrechterhaltung kein positiver Einfluß auf die Erziehung der Kinder mehr erwartet werden kann, dann ist die Ehe zu scheiden.

*Alte Ehen* haben in der Regel durch die Dauer ihres Bestandes gezeigt, daß Voraussetzungen gegeben sind, selbst schwere Belastungen zu überwinden. Dabei muß aber beachtet werden, daß in vielen derartigen Ehen der Charakter des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus zum Ausdruck kommt und z. B. durch die Gleichberechtigung der Geschlechter besondere Probleme entstehen, die in jedem einzelnen Verfahren sorgfältig untersucht werden müssen.

Ergeben sich in der Verhandlung begründete Anhaltspunkte, daß ein Konflikt, der die Ehescheidung allgemein rechtfertigen würde, überwunden werden kann, dann ist das Verfahren auszusetzen (§ 15 EheverfO). Das Gericht muß in der Verhandlung erörtern, welche Anstrengungen die Parteien zur Überwindung der Konflikte unternehmen müssen bzw. welche geeigneten gesellschaftlichen Kräfte dabei helfen können. Die erforderlichen Maßnahmen sind im Beschluß festzulegen.